

Vermögens, des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, der Hygiene sowie des Schutzes der Natur und der Umwelt wahr.

Die staatliche Aufsicht wird ihrer äußeren Form nach als *Überwachung, Prüfung, Revision, Inspektion oder Kontrolle* charakterisiert. Sie erstreckt sich auf Organe des Staatsapparates, Kombinate, Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen und Bürger. Das Ziel der staatlichen Aufsicht besteht darin, Rechtsverletzungen vorzubeugen, sie rechtzeitig zu verhindern sowie die Ursachen, die zu Rechtsverletzungen führen, aufzudecken und zu beseitigen. Die staatliche Aufsicht untersucht, ob bei der Erfüllung der Aufgaben die Rechtsvorschriften eingehalten wurden. Sie wacht darüber, daß Rechtspflichten erfüllt, Rechte nicht verletzt oder in unzulässiger Weise gebraucht werden. Dazu gehört auch die Kontrolle über die Gewährleistung von Rechten der Bürger.

Zugleich prüft die staatliche Aufsicht aber auch, ob die betreffenden Aufgaben entsprechend den Erfordernissen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, der Intensivierung der Produktion, der Grundfonds-, Material- und Energieökonomie erfüllt wurden und ob die Leitung und Planung in den kontrollierten Objekten und Einrichtungen effektiv gestaltet wird.

Die staatliche Aufsicht über die Einhaltung der Rechtsvorschriften wird mit der Anleitung und Unterstützung der kontrollierten Organe, Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen bei der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung verbunden. Die die Aufsicht ausübenden Organe sind berechtigt und verpflichtet, im Rahmen ihrer Kompetenz Korrekturen vorzunehmen, Nachkontrollen durchzuführen sowie Auflagen zu erteilen und durchzusetzen. Sie können bei festgestellten Verstößen gegen Rechtsvorschriften Ordnungsstrafen aussprechen oder andere in Rechtsvorschriften vorgesehene Sanktionen verhängen.

Staatliche Aufsichtsorgane haben in bestimmten Fällen auch das Recht, Genehmigungen zu erteilen und Einfluß auf den Erlaß von Rechtsvorschriften zu nehmen. Mit der Ausführung von Aufgaben, die der staatlichen Aufsicht unterliegen, darf oft erst dann begonnen werden, wenn dazu eine staatliche Genehmigung erteilt und damit verbundene Auflagen erfüllt wurden.

Ohne Genehmigung des Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz dürfen keine radioaktiven Stoffe hergestellt, gelagert oder transportiert werden.

Die Erteilung solcher Genehmigungen setzt eine gewissenhafte Prüfung voraus, ob alle rechtlich geforderten Voraussetzungen für die Ausführung der betreffenden Aufgaben gegeben sind.

Die großen Anforderungen an die Leistungsentwicklung der Volkswirtschaft und an die Gewährleistung der Sicherheit der Bürger setzen hohe Maßstäbe für die staatliche Aufsicht. Sie hat wirksam Einfluß darauf zu nehmen, daß Sicherheit, Ordnung und Gesetzlichkeit im Umgang mit Volkseigentum beachtet und volkswirtschaftliche Reserven voll genutzt werden. Zugleich hat sie notwendige Informationen an die zuständigen Staatsorgane zu geben, damit erforderliche Entscheidungen rechtzeitig ergehen können.

Die hier behandelte staatliche Aufsicht, die von einer Vielzahl spezieller Kontrollorgane ausgeübt wird, darf nicht mit der Allgemeinen Gesetzlichkeitsaufsicht der Staatsanwaltschaft gleichgesetzt werden (vgl. 7-6.).

8.2.

Die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion

Die ABI ist ein staatliches und gesellschaftliches Kontrollorgan, das unter Führung der Partei der Arbeiterklasse und aktiver Mitwirkung der in der Nationalen Front vereinten gesellschaftlichen Kräfte tätig wird (Präambel Beschluß über die ABI). Die ABI arbeitet unmittelbar im Auftrag und unter Führung der Partei der Arbeiterklasse und der Regierung der DDR. Sie leistet einen bedeutsamen Beitrag zur konsequenten Verwirklichung der Beschlüsse, insbesondere des Planes, zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur Durchsetzung einer hohen Staatsdisziplin.¹²

12 Zur staatsrechtlichen Stellung der ABI und zur Bildung ihrer Organe vgl. Staatsrecht der DDR. Lehrbuch, a. a. O., S. 319ff.